Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der CDA GmbH (Stand: 01.06.2022)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend „Verkaufsbedingungen" genannt) sind für alle Vertragsverhältnisse, Vereinbarungen und Angebote der CDA GmbH gegenüber ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Besteller" genannt) verbindlich. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich und werden mit der Bestellung des Bestellers anerkannt. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen oder auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

(2) Diese Verkaufsbedingungen gelten in ihrer zum Zeitpunkt des Auftrags des Bestellers gültigen Fassung oder jedenfalls in der dem Besteller zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller ist der schriftlich geschlossene vertrag, einschließlich dieser Verkaufsbedingungen. Dieser gibt, vorbehaltlich § 10.2, alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Unsere etwaigen mündlichen Zusagen vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.

(5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Soweit der Vertrag oder diese Verkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche der Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

(1) Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.

(2) Unsere Angebote sind ohne entgegenstehenden ausdrücklichen Hinweis bis zur Annahme unverbindlich und frei widerruflich. Wird von uns ein verbindliches Angebot abgegeben, halten wir uns daran 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden.

(3) An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Werkzeugen, Berechnungen, Prospekten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche unserer Informationen, die wir als „vertraulich" bezeichnet haben. Vor ihrer Weitergabe an bzw. ihrer Nutzung oder Verwertfähigung durch Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen – Aufrechnung – Teillieistungen – Mehr- und Mindermengen – Preisänderungen – Nachbestellungen – Nachträge und Änderungen – Rücktritt

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise FCA (Suhl) Incoterms 2020. Sofern vom Besteller nicht selbst beauftragt, werden Frachtkosten gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

(3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Ohne abweichende Vereinbarung im Einzelfall ist eine Zahlung per Scheck unzulässig.

(5) Aufrechnungen und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Besteller sind nur zulässig, wenn die Gegenansprüche des Bestellers unbestritten, schriftlich anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung oder Leistung erfolgt ist.

(6) Wir sind zu Teillieistungen in für den Besteller zumutbarer Weise und entsprechenden Teilrechnungen berechtigt. Mehr- oder Minderlieferungen sind bis 5 % zulässig. Im Falle von Mehrlieferungen hat der Besteller seine Vertragserbringung im Verhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen) auch aus anderen Einzelaufträgen zu prüfen.

(7) Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten oder bei Dauerlieferverträgen die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisänderungen, zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, steht dem Besteller ein Vertragslösungsrecht (Kündigungs- oder Rücktrittsrecht) bzgl. aller Liefergegenstände zu, bei denen noch kein Gefahrübergang auf den Besteller erfolgte.

(8) Nachbestellungen gelten insbesondere im Hinblick auf § 4 als neuer Auftrag, so dass eine Bindung an den bisherigen Preis nicht besteht.

(9) Mehraufwand durch Nachträge oder Änderungen in der laufenden Produktion – insbesondere durch geänderte Datensätze, Texte oder Layout - ist gesondert zu vergüten.

(10) Wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen) auch aus anderen Einzelaufträgen gefährdet wird, z.B. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wurde, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, und - gegebenenfalls nach Fristsetzung - vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 4 Besondere Pflichten und Garantien des Bestellers – Rechtsverstöße

(1) Der Besteller ist verpflichtet,

- sämtliche für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Daten in der vereinbarten maschinenlesbaren, ablauffähigen Form kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Bei Übergabe der Daten ohne physische Datenträger ist eine vollständige, unterbrechungsfreie Datenübertragung durch den Besteller zu gewährleisten. Wir haften nicht für im Wege der Datenübertragung veränderte oder verlorengegangene Daten oder dadurch bedingte Fehler unserer Waare.
- zum Schutz vor Datenverlusten von sämtlichen zur Ausführung des Auftrages übergebenen Daten, jeweils Backups anzufertigen.
- selbständig und auf eigene Kosten zu prüfen, dass die herzustellenden Datenträger und/oder etwaige von uns zu liefernde andere Gegenstände (wie beispielsweise Verpackungen und/oder Drucksachen) in Inhalt, Form, Auflage, Ausstattung, Ort und Art der Vervielfältigung und/oder Lieferort nicht geistige und/oder gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Designs, Marken oder Urheberrechte Dritter und/oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen und/oder gegen Vorschriften des Wettbewerbs- und/oder des sonstigen Rechts, insbesondere gegen strafrechtliche und/oder datenschutzrechtliche Bestimmungen, verstoßen. Diese Prüfungsverpflichtung umfasst sämtliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, sämtliche Bestimmungen des Landes der Herkunft der zu vervielfältigenden Daten sowie sämtliche Bestimmungen in den Auslieferungsgebieten der Datenträger und/oder der sonstigen von uns zu liefernden Gegenstände.
- uns unaufgefordert und auf eigene Kosten bis zum Produktionsbeginn die notwendigen Nachweise seiner Berechtigung zur Herstellung und Verbreitung der Datenträger im Sinne der vorstehenden Prüfungsverpflichtung vollständig vorzulegen und ahnand der von uns ausgehändigten Bestellererklärung vollständig und verbindlich zu bestätigen.
- die zur Prüfung seiner Berechtigung erforderlichen Auskünfte durch uns zu gestatten und die diesbezüglichen etwaigen Kosten zusätzlich zu den vereinbarten Produktionspreisen zu tragen.

(2) Der Besteller garantiert verschuldensunabhängig,

- dass er zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung der Datenträger im Umfange des uns erteilten Auftrags hinsichtlich Inhalt, Form, Auflage, Ausstattung, Ort und Art der Vervielfältigung sowie Lieferort uneingeschränkt berechtigt ist.
- dass er sämtliche Abgaben für Vervielfältigung oder Verbreitung, gleich nach welcher Rechtsordnung oder an welchem Ort diese anfallen, vollständig begleicht.

(3) Wir übernehmen keine Aufträge mit pornographischem, rassistischem und/oder sonst moralisch grob anstößigem und/oder rechtswidrigem Inhalt.

(4) Stellt sich heraus, dass Produkte Inhalte (i.S.d. vorstehenden Absatzes aufweisen und/oder die beabsichtigte Produktion und/oder Auslieferung gegen geistige und/oder gewerbliche Schutzrechte, Persönlichkeitsrechte und/oder gegen Vorschriften des Wettbewerbs- und/oder sonstigen Rechts verstoßen, so ist der Besteller verpflichtet, (i) die Bestellung entsprechend zu ändern, (ii) die Inhalte oder die Rechtsverstöße auf seine Kosten zu beseitigen und (iii) uns freizuhalten von sämtlichen Schäden, die uns aus solchen Verstößen entstanden sind, entstehen und/oder entstehen können.

Ferner sind wir zur außerordentlichen (ggf. auch fristlosen) Kündigung des vertrags berechtigt. Kommt es zur Kündigung, sind bei der Ermittlung des der geleisteten Arbeit entsprechenden Teils der vereinbarten Vergütung insbesondere der bisherige Arbeitszeit- und Materialaufwand zu berücksichtigen. Diese Vergütung ist dann vom Besteller zu zahlen. Statt der Vergütung können wir ohne Nachweis einen pauschalen Betrag von 10 % der Nettoauftragssumme geltend machen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass uns kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ansprüchsminderungen wegen unseres Mitverschuldens sind auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatzes beschränkt.

§ 5 Lieferzeit

(1) Der Beginn der von uns angegebenen oder ausdrücklich vereinbarten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen, rechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen Fragen voraus.

(2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers gemäß § 4 voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Werden von dem Besteller nach Auftragsannahme Änderungen in Ausführung oder Produktionsmenge verlangt oder im Laufe der Produktion andere Daten zur Produktion übermittelt, so gelten etwaig vereinbarte Lieferzeiten nicht mehr.

(4) Bei unseren Geschäften handelt es sich - vorbehaltlich Satz 2 – nicht um Fixgeschäfte, selbst wenn Fertigungs- oder Liefertermine vereinbart waren. Fixgeschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung durch unsere Geschäftsführer oder Prokuristen. Im Falle eines Fixgeschäftes haften wir – vorbehaltlich § 9 – nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

(6) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung gilt z.B. (i) die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, (ii) sonstigen Störungen in der Lieferkette, z.B. durch Krankheiten (z.B. Covid-19), oder (iii) jeder Fall der höheren Gewalt. Unbeschadet dessen ist in jedem Fall eine Mahnung des Bestellers erforderlich. Im Fall des von uns zu vertretenden Lieferverzuges haften wir nur für jede vollendete Kalenderwoche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des in Verzug befindlichen Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des in Verzug befindlichen Lieferwertes; weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen des Verzugs sind – vorbehaltlich § 9 – ausgeschlossen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorgenannte Pauschale entstanden ist.

(7) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben – vorbehaltlich § 9 – unberührt.

§ 6 Gefahrenübergang – Verpackungskosten – Archivierung – Vernichtung von Parts – Produktkennzeichnung CDA – Produktionsmittel

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung FCA (Suhl) Incoterms 2020 vereinbart. Der Gefahrübergang auf den Besteller erfolgt mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir für die Lieferung eine Transportversicherung abschließen; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

(2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind genormte Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

(3) Wir haben das Recht, unsere Firmenbezeichnung auf dem Datenträger, dem Label sowie in den Druckmaterialien zu vermerken, es sei denn, es ist ausdrücklich die neutrale Herstellung der Ware vereinbart worden.

(4) Vom Besteller zur Verfügung gestellte Parts, d. h. Mastertapes zur Duplikation, Filme oder andere Datenträger, werden von uns nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Auslieferung des Liefergegenstandes an den Besteller oder seinen Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Der Besteller trägt die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs. Der Besteller hat die Parts für die Zeit der Aufbewahrung auf seine Kosten zu versichern. Ethalten wir keinen ausdrücklichen Auftrag zur Rücksendung der Parts auf Kosten des Bestellers oder zur entgeltlichen Aufbewahrung, sind wir berechtigt, ohne weitere Warnung die Parts zu vernichten.

(5) Alle zur Herstellung der bestellten Leistungen verwendeten und nicht vom Besteller beigestellten Produktionsmittel (z.B. Glasmaster, Formen, Stanzen, Nickelshims, Prüfgeräte) stehen allein in unserem Besitz über und sind bzw. bleiben unser Alleineigentum, auch wenn der Besteller die Herstellungskosten für diese Produktionsmittel getragen hat. Wir sind nicht verpflichtet, solche Produktionsmittel zurückzugeben oder auszuhändigen. Wir werden sie für eventuelle Nachbestellungen (für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach Annahme der jeweiligen letzten (Nach-)Bestellung des Bestellers aufbewahren. Danach sind wir berechtigt, die Fertigungsmittel ohne weitere Warnung zu vernichten.

(7) Wir sind berechtigt, unsere Produktionsverfahren in jeder Art und zu jeder Zeit nach Belieben zu ändern, auch wenn dadurch Produktionsmittel unbrauchbar werden.

(8) Gelagerte und halbfertige Waren (gleich ob bezahlt oder unbezahlt) werden von uns für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten auf Kosten des Bestellers auf dessen Gefahr versichert.

§ 7 Mängelhaftung

(1) Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass der Besteller seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Lieferungen und Leistungen, die zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmt sind, hat eine Untersuchung in jedem Fall unverzüglich vor dem Einbau bzw. der Weiterverarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind in jedem Fall innerhalb von sieben (7) Werktagen, nicht offensichtliche Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich zu anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei Waren, die zum Einbau, zur Anbringung oder zur Installation bestimmt sind, gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").

(2) Bei Druckwerken, gleich mit und auf welchem Medium, gelten geringfügige oder handelsübliche Farb- und Schärfeabweichungen nicht als Mangel.

(3) Für die Lauffähigkeit sowie Mangelfreiheit der vom Besteller beigestellten Datenträgern (z. B. Blu-Rays, CD-Rs oder DVD-Rs (DVD-R, DVD+R)) übernehmen wir keine Haftung. Unsere Haftung erstreckt sich ausschließlich auf unsere Wertschöpfung bzw. die von uns erbrachten Dienstleistungen, wie z.B. Labeldruck und Verpackung.

Wir haften auch dann nicht, wenn infolge der von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten (i) das Produkt einen pornografischen, rassistischen oder sonst moralisch grob anstößigen Inhalt aufweist oder (ii) mit den Produkten, ihrer Produktion oder ihrer Auslieferung (i) gegen gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Designs, Marken oder Urheberrechte Dritter und/oder (b) Persönlichkeitsrechte Dritter und/oder (c) gegen Vorschriften des Wettbewerbs- und/oder sonstigen Rechts, insbesondere des Strafrechts oder des Datenschutzrechts, verstoßen wird.

(4) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandeten Leistungen zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften an uns zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Besteller jedoch nicht. Der Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Demstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn diesen Leistungen nicht Gegenstand unseres ursprünglichen Auftrages waren; Ansprüche des Bestellers auf Erstattung entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.

(5) Wir haften nicht für Mängel, die dem Besteller bei Vertragsschluss bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt sind.

(6) Im Übrigen gilt § 9.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung – Factoring

(1) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefer- oder Leistungsgegenstand (Kaufsache) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Datenträger dürfen bis zum Eigentumsübergang nicht gelöscht oder mit anderen Daten beschrieben werden.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir uns zustehende Rechtsmittel erheben können. Ferner hat der Besteller den Dritten auf unser Eigentum hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten ersetzen, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(5) Der Besteller tritt uns bereits hiermit sicherheitshalber alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Kaufsache gegen seine Abnehmer oder Dritte in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Forderung des Bestellers ab, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufsache treten oder sonst hinsichtlich der so gelieferten Kaufsache entstehen, z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich (ein Widerruf darf nur bei Eintritt des Verwertungsfalles erfolgen) zur Einziehung dieser Forderung, auch nach der Abtretung. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder ein Insolvenzgrund vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns.

(7) Eine Abtretung der aus der Weiterveräußerung der Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang entstehenden Forderungen gegen Dritte im Wege des echten Factorings ist nur zulässig, wenn sie uns angezeigt wird und wenn der Factoringerlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoringerlöses ist unsere Forderung sofort fällig und sofort aus dem Factoringerlös zu begleichen.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Haftung und Schadensersatz

(1) Wir haften für Schäden des Bestellers nur, soweit diese von uns, unseren Organen oder gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder unseren sonstigen Erfüllungsgehilfen in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise verursacht worden sind.

(2) Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns, unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haften wir auch bei leichter Fahrlässigkeit. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung, die Verpflichtung zur Lieferung oder Leistung des Vertragsgegenstandes frei von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz von diesem Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit wir auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes typischer Weise zu erwarten sind.

(4) Diese Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, egal aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, unerlaubter Handlung, Vertragsverletzung und Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und Anbahnung eines Vertrages.

(5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen.

(6) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Diese Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Bestellers nach Abs. 1 und Abs. 7 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

(7) Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 10 Gerichtsstand – Anwendbares Recht – Erfüllungsort – Sonstiges

(1) Sofern der Besteller Kaufmann ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Zwingende gesetzliche Regelungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Verweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Verkaufsbedingungen nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(4) Im Falle von Widersprüchen oder Zweifeln zwischen der deutschsprachigen und englischsprachigen Version dieser Verkaufsbedingungen ist die deutschsprachige Version dieser Verkaufsbedingungen maßgeblich.

General Terms and Conditions of CDA GmbH (Version: 01.06.2022)

§ 1 General – Scope

(1) These General Terms and Conditions of Sale and Delivery (hereinafter called "Sales Conditions") shall apply to all contractual relationships, agreements and offers of CDA GmbH to its contract partners, (her-einafter called "Purchaser"). Our Sales Conditions shall be exclusive and are accepted with any order of the Purchaser. We do not accept any conditions of Purchaser that contravene or deviate from our Sales Conditions, unless we have expressly given our written consent to their applicability. Our Sales Conditions shall also be applicable, if we perform delivery to Purchaser without any reservation, even if we are aware of Purchaser's conditions contravening or deviating from our Sales Conditions, or if we refer to correspon-dence which contains the terms of Purchaser or a third party or refers to such terms.

(2) These Sales Conditions shall apply in the version valid at the time of the Purchaser's order or in any case in the version last notified to Purchaser in text form as a framework agreement also for similar future contracts without our having to refer to them again in each individual case. .

(3) The closed contract, including these Sales Conditions, shall be the only authoritative source for the legal relationship between us and the Purchaser, subject to clause 10.2. All agreements between the contract parties regarding the subject matter of the contract are set forth exhaustively therein. Any oral commit-ments made prior to the conclusion of the contract shall be legally ineffective, and oral agreements of the contract parties shall be superseded by the written contract, unless it has been explicitly agreed that they shall continue to be legally binding.

(4) Legally relevant declarations and notifications, which are to be submitted to us by Purchaser after con-clusion of the contract (e.g. setting of deadline, notification of defects), require the written or text form in order to be valid.

(5) In the event that one or more provisions of these Sales Conditions be or become invalid in whole or in part, the validity of the remaining provisions shall not be affected. In the event of loopholes of the contract or these Sales Conditions, those legally effective provisions are to be considered to be agreed for filling these loopholes which the contracting parties would have agreed according to the commercial aims of the contract and the purpose of these Sales Conditions if they had been aware of the loopholes.

§ 2 Offer – Offer Documents

(1) We can accept orders or offers within two weeks after receipt.

(2) Unless expressly stated otherwise, our offers shall be non-binding and freely revocable until accep-tance. If a binding offer has been made by us, such offer shall be valid for 30 days from the date of our offer.

(3) We reserve our proprietary rights and copyrights in our illustrations, drawings, designs, tools, computa-tion, brochures, calculations, and other documents. This shall also apply to such information given by us which are designated as "confidential". Purchaser requires our express written consent prior to passing on any such information to or to let them be used or copied by third parties.

§ 3 Prices – Terms of payment – Set-Offs – Partial services – Excess and short delivery – Price alterations – Repeat orders – Supplements and Alterations – Rescissions

(1) If not stated otherwise in the order confirmation, our prices are FCA (Suhl) Incoterms 2020. If forwar-ding has not been organized by Purchaser, freight charges shall be invoiced separately.

(2) Our prices do not include the statutory value-added tax; the applicable amount thereof will be stated sepa-rately. In case of export deliveries customs duties and all fees or other public charges shall be added, too.

(3) Deduction of discounts are subject to special written agreement.

(4) If not stated otherwise in the order confirmation, the net purchase price (without any deductions) becomes payable within 14 days from the date of invoice. Relevant legal regulations shall apply to the consequences of delayed payment. Unless expressly agreed otherwise, payments per cheque are not ad-missible.

(5) The Purchaser shall be entitled to set-offs and to exercise a right of retention only insofar as the Purch-aser's claim is undisputed or acknowledged in writing by us, or asserted by legally binding judgment, or resulting from the same order like our respective delivery or service.

(6) We shall have the right to effect partial deliveries in a manner reasonable to the Purchaser and to issue respective invoices. Excess or short deliveries shall be allowed up to 5 %. In the case of excess delivery, Purchaser shall verify on Purchaser's own responsibility whether or not he can use the excess delivery.

(7) In respect of contracts with an agreed delivery time of more than four months or ongoing delivery ag-reements, we reserve